

V. Versionen des Naturrechts

Halten wir zunächst zwei Selbstverständlichkeiten fest. Die erste ist die Tatsache, dass die Debatte um Naturrechtsfragen von Anfang an mit der Suche nach dem gleich bleibend Verbindlichen angesichts der kulturellen Vielfalt positiver Rechtstraditionen verbunden ist, und dass die Lösung dieses Problems ontologisch in der Vernunftnatur des Menschen gefunden wird. Seit in der ionischen Naturphilosophie der homerische Rekurs auf die *dike*-Ordnung des Zeus als kosmische Letztbegründung geltenden (Adels-)Rechts abgelöst wurde durch die Entgegensetzung von Natur (*physis*) als der allgemein verbindlichen Wirklichkeit und von menschlichem Gesetz (*nomos*), das von Staat zu Staat wechselt und dessen Gültigkeit auf bloßer Konvention beruht, wurde *Natur* immer wieder in doppelter Hinsicht zum maßgeblichen Orientierungs- und Rechtsprinzip. Auf der einen Seite wurde *die Natur* als der kosmische Gesamtzusammenhang dessen, was ist und sein kann, als die maßgebliche Ordnung verstanden, die allem Einzelnen und Besonderen seinen ihm zustehenden Ort vor- und zuschreibt. Auf der anderen Seite wurde in der *Natur jeder einzelnen Sache* und insbesondere in der Natur des Menschen in fragwürdiger Nichtunterscheidung biologischer Entelechie und moralischer Teleologie normativ das gesehen, was für Entitäten der entsprechenden Art festschreibt, was diese sein können und sollen. In der stoischen Zuspitzung dieser Zugangsweise durch die Verknüpfung und Korrespondenz makrokosmischer und mikrokosmischer Ordnungen wird das kosmische Vernunftprinzip zugleich als Grundprinzip menschlicher Lebensführung und als Basisprinzip konventioneller Gesetzgebung verstanden, insofern es in allen Bereichen menschlichen Lebens um nichts anderes gehe als um das *ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν* (*homologoumenos te physei zen*) bzw. *naturae convenienter vivere*. Aber eben das gilt für alle Lebewesen im Kosmos, und in diesem Sinn konstatiert Ulpian im 3. Jahrhundert. nach Christus als verbindliche

Grundeinsicht: «Ius naturae est, quod natura omnia animalia docet».⁶⁸ Für den Menschen besagt das, dass man in dem für ihn Spezifischen, nämlich seiner *ratio*, das suchen und finden muss, was für ihn verbindliches Recht ist. Nicht erst in der Neuzeit, sondern schon seit der Antike kann man auf die Natur des Menschen nur rekurrieren, indem man zugleich und wesentlich von seiner Vernunft spricht: Naturrecht ist für den Menschen das, was jeder aufgrund seiner Vernunft als verbindlich für sich und alle anderen erkennen kann, denn die Vernunft des Menschen ist der Ort, an dem die Vernunft des Kosmos zur Einsicht ihrer selbst kommt.

Die zweite Selbstverständlichkeit ist, dass es «Naturrechtsdenken» und «Naturrechtstradition» nicht im Singular, sondern nur im Plural gibt.⁶⁹ Was wir aus der Geschichte kennen, sind verschiedene *Naturrechtsversionen*, die unter «Naturrecht» das im Wesen bzw. der Vernunft des Menschen fundierte Recht verstehen, «das als höchstrangige Rechtsquelle zur Legitimierung des positiven Rechts dient».⁷⁰ Für höchstrangig wird es gehalten, weil es unwandelbar und universal gültig sei, und für unwandelbar und universal gültig, weil die Natur bzw. die Vernunft des Menschen so sei.

Beides, wir wissen es, ist nicht nur fragwürdig, sondern falsch. Weder die Natur (wenn es sie denn gibt) noch die Vernunft des Menschen (wenn er sie denn hat) ist unwandelbar, allgemein und überall identisch. Das zeigt sich von den Geschlechterdifferenzen über die biologischen Variationen des Menschseins bis zur Geschichts- und Kultur-

68 Vgl. Ph. Delhaye, Naturrecht, ²LThK (Lexikon für Theologie und Kirche) VII, 821-825. In Übereinstimmung damit konstatiert das Decretum Gratiani für den Menschen: «Humanum genus duobus regitur, naturali videlicet iure, et moribus. Ius naturale est, quod in lege et Evangelio continetur, quo quisque iubetur, alii facere, quod sibi vult fieri, et prohibetur, alii inferre, quod sibi nolit fieri.»

69 Vgl. E. Wolf, Das Problem der Naturrechtslehre. Versuch einer Orientierung, Karlsruhe ³1964, 27 ff., 125 ff., der zwölf Begriffe von Natur und zehn Begriffe von Recht in den Naturrechtstraditionen identifiziert. Vgl. auch den materialreichen Überblick über die vielfältigen Verständnisse von Naturrecht im Art. Naturrecht, HWP (Historisches Wörterbuch der Philosophie) 6, 1984, 560-623.

70 Art. Naturrecht, Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, Mannheim 2001.

abhängigkeit aller charakteristischen Züge des menschlichen Lebens. Der Rekurs auf Unveränderliches ist der Rekurs auf nichts Lebendiges, sondern Idealisierendes. Denn nur von dem gilt, was Leibniz als Identitätsprinzip formuliert hat: dass es ist, was es ist, und nichts anderes. Doch eine idealisierte Vernunft ist ebenso unzureichend zur Begründung der Rechtheit positiven Rechts wie eine idealisierte Natur des Menschen. Wer daran zweifelt, ob ein bestimmtes positives Recht nicht nur rechtmäßig gesetzt (also legal), sondern gerecht und richtig (also legitimiert) ist, der wird aufgrund solcher Idealisierungen seine Zweifel kaum verlieren.

Doch auch hier muss man differenziert urteilen. Die Idee eines überpositiven Rechts zur Legitimierung des positiven Rechts ist nicht schon dadurch widerlegt, dass die dafür gebotene Begründung sich als hinfällig erweist. Brüchig oder unhaltbar gewordene Begründungen können durch andere ersetzt werden, ohne dass das zu Begründende aufgegeben werden müsste. Das ist in der Geschichte des Naturrechtdenkens immer wieder geschehen, besonders deutlich beim Umbau des *Naturrechts* zum *Vernunftrecht* in der (frühen) Neuzeit, als man im Rahmen einer neuen philosophischen Grundorientierung nicht mehr ontologisch auf die *Natur*, sondern epistemologisch auf die *Vernunft* des Menschen als universale Begründungsinstanz zu rekurrieren begann.

Doch weder die (durchaus berechtigte) Kritik des Naturbegriffs in seinen vorsokratischen, aristotelischen, stoischen oder sonstigen Versionen, noch die (nicht weniger berechtigte) Kritik des Vernunftbegriffs in seinen vormodernen, modernen und postmodernen Ausprägungen muss notwendig zur Verabschiedung der Idee dessen führen, was unter dem Begriff *«Naturrecht»* bzw. *«Vernunftrecht»* zu denken versucht wird. Es geht vielmehr um eine rechtstheoretische Denkfigur, die unter verschiedenen Signaturen schematisiert wird – als der Gegensatz *physei/thesei*; *physis/nomos*; *natürlich/positiv*; *unveränderlich/veränderlich*; *universal/lokal*; *geworden/gemacht*; *sein/gesetzsein* usf. Diese Unterscheidungen sind der Sache nach keineswegs identisch, sondern markieren verschiedene Arten von Differenzen, die sich nicht ineinander aufheben lassen.

Man muss die *Naturrechtssemantik* daher von der *Naturrechtsproblematik* unterscheiden und die Irrmeinung vermeiden, mit der Kritik einer bestimmten semantischen Version des Prinzips sei auch die Problematik erledigt, zu deren Lösung es aufgestellt wird. In jeder dieser semantischen Schematisierungen besteht das Kernproblem vielmehr darin, das, was als Recht gilt oder gelten soll, mittels eines davon verschiedenen und für alle verbindlichen Prinzips auf seine Rechtheit (*rectitudo*) hin beurteilbar zu machen.⁷¹ Dieses Prinzip kann seine Funktion nur erfüllen, wenn es *unabhängig* und *uneingeschränkt* gilt. Das heißt,

1. es darf selbst nicht nur so gelten, wie das, dessen Rechtheit es erweisen soll: Seine Geltung muss *unabhängig* von der Geltung sein, die es als recht erweisen soll;
2. es muss eine für alle, oder wenigstens alle Betroffenen, verbindliche Geltung besitzen: Seine Geltung muss *uneingeschränkt* sein, und zwar sowohl in Hinsicht auf *das*, dessen Geltung es erweisen soll (Geltung *von ...*), als auch in Hinsicht auf *die, für die* es diese Geltung erweisen soll (Geltung *für ...*).

Formuliert man die Problematik so, dann stellen sich folgende Fragen: (1) Gibt es ein solches Prinzip? (2) Gibt es mehr als ein solches Prinzip? (3) Ist dieses Prinzip begründungsbedürftig? (4) Ist es begründungsfähig? (5) Ist es auf nur eine oder auf verschiedene Weise begründbar? Naturrechtsvertreter müssen sich all diesen Fragen stellen. Wer dagegen schon die erste Frage verneint, für den erledigen sich auch alle anderen. Aber auch wer sie verneint, muss nicht das Problem bestreiten, das zur Aufstellung eines solchen Prinzips Anlass gibt, und die Lösung dieses Problems für unmöglich halten. In diesem Sinn hat

71 Das ist nicht einzuschränken auf den Fall der *Begründung* positiven Rechts durch überpositives Natur- oder Vernunftrecht. Auch wenn man mit guten Gründen das theoretische Begründungspostulat zurückweist, weil eine solche Forderung nach Letztbegründung auf einen Regress, eine zirkuläre Scheinbegründung oder einen willkürlichen Begründungsabbruch hinauszulaufen droht, bleibt die pragmatisch berechnete Frage, wie und auf welche Weise im Streitfall zu entscheiden ist, ob gesetztes Recht gerecht ist oder nicht.